

Vahlder Sportverein von 1967 e. V.

Fußball – Tennis – Gymnastik – Dart



– Satzung –

§ 1

Name und Sitz

Der Verein wurde am 27. September 1967 gegründet. Er führt den Namen:

„Vahlder Sportverein von 1967“

Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein“. Der Verein hat seinen Sitz in Vahlde. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Geräteturnen, Gymnastik, Leichtathletik, Fußball, Rasenspiele und Tischtennis zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein ist gemeinnützig, sein Zweck ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V., Hannover und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen geregelt.

§ 5

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche ausschließlich die Pflege einer Sportart betreiben. Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen, und zwar:

- a.) Kinderabteilungen für Jugendliche zwischen 10 – 14 Jahren;
- b.) Jugendabteilungen für Jugendliche zwischen 15 – 18 Jahren;
- c.) Seniorenabteilungen für Erwachsene über 18 Jahren.

Seite 1 / 9

Vahlder Sportverein von 1967 e. V.



Fußball – Tennis – Gymnastik – Dart

Jeder Abteilung stehen ein oder mehrere Abteilungsführer vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6

Mitgliedschaft (Erwerb)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts über 10 Jahre erwerben, sofern sie sich durch Unterschrift zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt. Für Jugendliche unter 21 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur dann rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt worden ist. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils bis zum Schluss eines Kalendermonats;
- b.) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber unberührt.

§ 9

Ausschlussgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:

Seite 2 / 9



Fußball – Tennis – Gymnastik – Dart

- a.) Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b.) Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingetragenen Pflichten (Verbindlichkeiten), insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c.) Wenn da Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor dem endgültigen Ausschließungsbeschluss Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das Endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a.) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b.) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c.) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d.) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a.) die Satzungen des Vereins, des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. Hannover und des Landessportbundes Niedersachsen e.V., sowie die Satzungen der dem letzteren angeschlossenen Fachverbänden, soweit die deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b.) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c.) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten;



Fußball – Tennis – Gymnastik – Dart

- d.) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e.) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in der Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat, bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, der Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Organe des Vereins

§ 12

Organe des Vereins sind:

- a.) die Jahreshauptversammlung, bzw. Mitgliederversammlung;
- b.) der Vorstand;
- c.) die Fachausschüsse;
- d.) der Ehrenrat.

Die Zugehörigkeit zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 13

Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme.

Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Wählbar sind nur Personen über 21 Jahren.

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, das sich mit dem Kalenderjahr deckt, im Monat Januar zwecks Beschlussfassung über die im § 14 genannten Aufgaben statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag am Schwarzen Brett und durch eine schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 8 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind vor Eröffnung der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegen oder wenn 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.



Fußball – Tennis – Gymnastik – Dart

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22-23.

§ 14

Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a.) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b.) Wahl der Fachausschussmitglieder;
- c.) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- d.) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
- e.) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f.) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung im kommenden Rechnungsjahr;
- g.) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- h.) Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 15

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a.) Feststellen der Stimmberechtigten. Wer mit seinem Beitrag in Verzug ist, hat kein Stimmrecht;
- b.) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- c.) Beschlussfassung über Entlastung;
- d.) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e.) Neuwahlen;
- f.) Besondere Anträge.

§ 16

Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden;
- b.) dem 2. Vorsitzenden;
- c.) dem Kassenwart;
- d.) dem Schriftführer;

Seite 5 / 9



Fußball – Tennis – Gymnastik – Dart

- e.) dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart);
- f.) dem Jugendleiter;
- g.) der Frauenwartin;
- h.) dem Werbe- und Pressewart;
- i.) dem Gerätewart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen sind zusammen vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er kann den Vorsitzenden oder ein anderes seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigen. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beobachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht vereinbarte Geschäfte.

Pflichten und Rechte des Vorstandes

§ 17

Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen ermächtigt, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- 1.) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung sowie aller Organe außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- 2.) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Alle Belege müssen vorhanden sein.
- 3.) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen.

Seite 6 / 9



Fußball – Tennis – Gymnastik – Dart

Er führt die Mitgliederlisten und die Protokolle von Versammlungen, die er zu unterschreiben hat. Er hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen und ihn in der Jahreshauptversammlung zu verlesen.

- 4.) Der Leiter des Sportbetriebs bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
- 5.) Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie treiben. Er hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für die körperliche und geistige Ertüchtigung der ihm anvertrauten Jugendlichen auszuarbeiten und deren Durchführung zu überwachen.
- 6.) Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Damen- und Mädchenabteilung wahrzunehmen.
- 7.) Der Werbe- und Pressewart vertritt den Schriftführer im Behinderungsfalle und hat alle mit der Werbung zusammenhänge Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.
- 8.) Der Gerätewart hat das Vereinseigentum – Sportgeräte und Ausrüstung – verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

§ 18

Vereinsfachausschüsse

Die Vereinsfachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung in dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 19

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Seite 7 / 9



Fußball – Tennis – Gymnastik – Dart

§ 20

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgenden Strafen verhängen:

- a.) Verwarnung;
- b.) Verweis;
- c.) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- d.) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
- e.) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

§ 21

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden (die Wiederwahl eines Prüfers ist zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich einmal im Jahr eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen ist. Der 1. Vorsitzende berichtet hierüber der Jahreshauptversammlung.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie spätestens 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt mündlich oder schriftlich erfolgt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Sämtliche Stimmenberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt.

Vahlder Sportverein von 1967 e. V.

Fußball – Tennis – Gymnastik – Dart



Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von vierfünftel unter der Bedingung, dass mindestens vierfünftel der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als vierfünftel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Vahlde für Zwecke der Jugendpflege bzw. Jugendertüchtigung.

Die vorstehende Satzung ist einstimmig beschlossen.

VAHLDER SPORTVEREIN von 1967

Vahlde, den 05.11.1967

Wilhelm Bellmann

1. Vorsitzender

Rudolf Pollack

Schriftführer

Seite 9 / 9